

Betreff:

Informationen zu Personalmehrkosten, Schulbegleitung, etc.

[Betreff]



**Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Kinder- und Jugendhilfe
Personalmehrkosten/Schulbegleitung Vorabinformation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

inzwischen haben wir vom Bayerischen Landkreistag und Bayerischen Städtetag Empfehlungen zum Umgang mit den Personalmehrkosten in den teil-u. stationären Einrichtungen, sowie für die Schulbegleitungen in Bayern erhalten.

Eine allgemeine Verfahrensweise wurde vom Kreisjugendamt Unterallgäu nicht festgelegt. Wir bitten Sie bei Bedarf Ihre Anträge beim Kreisjugendamt Unterallgäu zu stellen bzw. uns eine gesonderte Rechnung für die Mehrkosten zukommen zu lassen (sh. hierzu Rechnungsstellung Seite 2 dieses Schreibens). Dies gilt insbesondere auch für die Träger anderer Bundesländer. Wir werden die Rechnung prüfen und eine Entscheidung zur Kostenübernahme in Anlehnung an die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistag und Bayerischen Städtetag bzw. die der anderen Bundesländer im Einzelfall treffen.

Nachstehend möchten wir Sie auf folgendes hinweisen:

Bitte beachten Sie, dass alle Regelungen die zur Finanzierung der Mehrkosten zeitnah getroffen werden zunächst bis zum 19.04.2020 befristet sind.

Grundsätzliches:

Öffentliche und private Versicherungen (z. B. Betriebskostenversicherungen), Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen soweit möglich, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und im jedem Fall auf die Zahlungen der Jugendämter anzurechnen.

Dies gilt auch für etwaig ersparte Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der regulären Leistungserbringung stehen und für die über Vereinbarungen nicht ohnehin ein pauschaler Ansatz ausgehandelt wurden.

Rechnungsstellungen:

Für eine zusätzlich vereinbarte Vergütung (stationäre Einrichtungen) oder übernommene Ausfallleistungen ist zwingend eine gesonderte Abrechnung und Buchung erforderlich. D. h. für die Zeit ab 01.03.2020 sind für jeden Monat **zwei Abrechnungen** zu erstellen: eine erste Abrechnung der tatsächlich erbrachten im Hilfeplan vereinbarten Leistungen nach dem bisherigen Abrechnungsmodus (zum Beispiel nach tatsächlichen Anwesenheitstagen, nach tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden u. dgl.) und eine zweite bzw. gesonderte fiktive Abrechnung der entfallenen normalerweise zu erbringenden Leistungen für diesen Monat, in der die Höhe der finanziellen Ausfälle beziffert und kurz begründet wird. Zumindest sind die Dokumentations- und Nachweispflichten des Leistungserbringers in diesem Sinne anzupassen. Auch ist eine zweite Abrechnung für evtl. zusätzliche Leistungen, z. B. um KiTa/Schulenausfall auszugleichen zu erstellen, mit Begründung für notwendiges zusätzliches Personal.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Einrichtungsträger gehalten sind, Kinder und Jugendliche in der Einrichtung zu betreuen/versorgen und diese nicht nach Hause geschickt werden sollen/können. In begründeten Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Jugendamt anders verfahren werden und ist deshalb unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Kristina Kiesel

Landratsamt Unterallgäu

Champagnatplatz 4
87719 Mindelheim

Sachgebiet 11

Wirtschaftliche Jugendhilfe
Rechtsaufsicht Kindertagesstätte
T +49 (8261) 9 95 - 312
F +49 (8261) 9 95 - 10 312
kristina.kiesel@lra.unterallgaeu.de
<http://www.unterallgaeu.de>



Virenfrei. www.avast.com